

Satzung des Kasseler Schachklubs 1876 e.V. Mitglied im Hessischen Schachverband

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kasseler Schachklub 1876 e.V. mit Sitz in Kassel.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Schachspiels als einer Sportart (Disziplin), die im hohen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Verein widmet sich insbesondere der Ausbildung der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Turniere und Wettkämpfe verwirklicht.

§3 Finanzrechtliche Bestimmung I

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Finanzrechtliche Bestimmung II

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Finanzrechtliche Bestimmung III

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (d.h. des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Aufnahme kann aus Gründen, die dem §10 Abs. 3 entsprechen, verweigert werden.

§8 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§9 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Bestimmrechte in der Mitgliederversammlung. Zu ihnen zählen auch solche Mitglieder, die das Schachspiel nicht mehr turniermäßig ausüben, jedoch den Verein fördern und die Verbindung zu ihm aufrecht erhalten wollen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind rechtlich den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Von der Verpflichtung, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sind sie befreit.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Fristverkürzung genehmigen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens oder wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand. Der Beschluß des Vorstandes, durch den ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, bedarf der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder. Der Vorstand hat zunächst zu prüfen, ob anstelle des Ausschlusses eine mildere Maßnahme in Betracht kommt, wie z.B. der Ausschluß von allen Veranstaltungen für drei Monate. Die Erwägungen des Vorstandes sind in einem Protokoll nieder zu legen. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes einen Beirat, einen ständigen Turnierausschuss und weitere Ausschüsse bilden.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 11 Mitgliedern.

Diese sind:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Turnierleiter
6. Inventarverwalter

Bei Bedarf können noch folgende Vorstandsposten besetzt und gewählt werden:

7. Stellvertretender Schriftführer
8. Stellvertretender Schatzmeister
9. Spielleiter
10. Jugendleiter
11. Pressewart

Jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Ein Vereinsmitglied darf auch bis zu zwei Vorstandsposten inne haben, jedoch müssen die Inhaber der Vorstandsposten 1 - 4 (BGB-Vorstand) sämtlich verschieden sein. ¹

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet, so oft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt. Die Ergebnisse einer Vorstandssitzung sollen in einem kurzen Protokoll niedergelegt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten, spätestens in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§13 Der Beirat

Der Beirat, sofern er gewählt wird, unterstützt und berät den Vorstand und wird von diesem in grundsätzlichen Fragen herangezogen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§14 Der ständige Turnierausschuss

Der ständige Turnierausschuss, sofern er gewählt worden ist, besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Spielführern der an den Mannschaftskämpfen teilnehmenden Mannschaften und einem weiteren, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten, nach Möglichkeit rechtskundigen Mitglied. Die Spielführer (Mannschaftsführer) werden jeweils vor Beginn der Mannschaftskämpfe von den Mitgliedern der Mannschaften gewählt. Der ständige Turnierausschuss entscheidet über die Aufstellung der Mannschaften, sowie in Streifällen, die sich während des Spielbetriebs ergeben.

§15 Die Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten Monate des Geschäftsjahres sollte die ordentliche Versammlung der Mitglieder, kurz Mitgliederversammlung genannt, deren Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten muß, stattfinden.

1. Rechenschaftsbericht des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands, des Beirats, eines Mitglieds des ständigen Turnierausschusses und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
5. Turnierbericht
6. Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand anzusetzen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie beantragen.

Von dem Termin und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich verständigt werden. Zu der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Zutritt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§16 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen für die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Festsetzung über die Beiträge und Umlagen gilt solange bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluß fasst. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Schatzmeister kann zusammen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus sozialen Gründen die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Einzelfall ermäßigen.

§17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Schachverband oder dessen Nachfolgeorganisation, ersatzweise an den Deutschen Schachbund mit der Auflage es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 zu verwenden. Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag/Sonnabend 24. November 2001.

1. §12 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.06.2012 (siehe unterstrichener Text).